

KAISERLICH DEUTSCHEN BEZIRKSGERICHT (RIGA)

**Das Notariatsweswn in den baltischen
Gouvernements : (Art. 271 bis 377
der russischen Notariatsordnung) /
Herausgegeben vom Kaiserlich Deutschen
Bezirksgericht Riga**

Riga : [s.n.]
1918

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est. A-6567

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Das
Notariatswesen
in den
baltischen Gouvernements.

(Art. 271 bis 377 der russischen Notariatsordnung.)

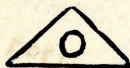
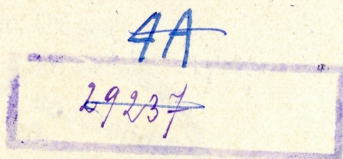


Herausgegeben
vom
Kaiserlich Deutschen Bezirksgericht Riga.

Riga 1918.

Das
Notariatswesen
in den
baltischen Gouvernements.

(Art. 271 bis 377 der russischen Notariatsordnung.)



Herausgegeben
vom
Kaiserlich Deutschen Bezirksgericht Riga.

Riga 1918.

Vorbemerkung.

In der Uebersetzung der russischen Notariatsordnung, die die Abteilung IX des Herrn Oberbefehlshabers Ost, Verwaltung im Jahre 1916 herausgegeben hat, sind die Sonderbestimmungen des sechsten Abschnitts für die baltischen Gouvernements (Art. 271—377) nicht enthalten. Sie werden nachfolgend unter Berücksichtigung der letztgültigen Fassung der Notariatsordnung wiedergegeben.

Ein Inhaltsverzeichnis, das auch die von Abt. IX des Herrn Oberbefehlshabers Ost, Verwaltung übersehten Teile der Notariatsordnung berücksichtigt, ist am Schluß angefügt.

R i g a , den 26. September 1918.

Kaiserlich Deutsches Bezirksgericht.

Erster bis fünfter Abschnitt.

.....

.....

Sechster Abschnitt.

Das Notariatswesen in den baltischen Gouvernements.

Art. 271.

Alle Notariatshandlungen in den baltischen Gouvernements werden auf Grund dieser Notariatsordnung und der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften vollzogen.

Art. 272.

Bei Anwendung derjenigen Artikel dieser Notariatsordnung, in denen auf Bestimmungen des Reichsgesetzbuchs verwiesen wird, welche auf die baltischen Gouvernements nicht ausgedehnt worden sind, werden die betreffenden Bestimmungen des örtlichen Rechts beobachtet.

Art. 273.

Die auf Errichtung und Bestätigung von Urkunden über unbewegliches Vermögen bezüglichen Vorschriften der Notariatsordnung werden durch die in den Art. 302 ff. enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Art. 274.

Bei den Bezirksgerichten der baltischen Gouvernements werden keine Obernotarposten errichtet, sondern die Notariatsarchive mit den Archiven der Grundbuchämter vereinigt. In diesen Archiven werden Siegelabdrücke und Exemplare der Unterschriften aller Notare, die ihren Sitz im Bezirk des örtlichen Bezirksgerichts haben, aufbewahrt.

Art. 275.

Die laut Ziff. 1 und 2 des Art. 154 der N.D. den Obernotaren auferlegten Obliegenheiten werden gemäß den in den Art. 47 Ziff. 1, 48, 155 und 156 derselben N.D. enthaltenen Vorschriften vom Sekretär desjenigen Grundbuchamts wahrgenommen, in dessen Bezirk das Notariatskontor belegen ist, wobei: 1. das in Ziff. 1 des Art. 47 erwähnte Register vom Sekretär selbst angefertigt und ihm, versehen mit Schnur, Siegel, Gegenzeichnung auf den einzelnen Bogen und Unterschrift des Leiters des Grundbuchamts übergeben wird, 2. der Sekretär, wo solches nötig ist, sich des Siegels des Grundbuchamts bedient und 3. die Zahlung für Ausfertigung der in Ziff. 2 des Art. 154 bezeichneten Urkunden und für Aufdrückung des Siegels auf dieselben nach der Taxe für Kanzleigebühren der Grundbuchämter erhoben wird. (Ziff. 7 und 9 der Anlage zu Art. 369, Ziff. 2.)

Art. 276.

Bei der Prüfung der Bewerber um ein Notariatsamt vertritt der Leiter des Grundbuchamts den Obernotar.

Art. 277.

Der Notar ist zur Führung nur eines Urkundenbuches verpflichtet, in welches alle notariell errichteten Urkunden eingetragen werden. (Art. 279, 280.)

Art. 278.

Der Geschäftskreis der Notare umfaßt: 1. die Errichtung von Urkunden jeder Art mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders ausgeschlossenen; 2. die Erteilung von Ausfertigungen aus den Urkundenbüchern und von Abschriften von Urkunden; 3. die Vornahme von Beglaubigungen; 4. die Entgegennahme von durch Privatpersonen vorgelegten Urkunden, auch von Testamenten zur Aufbewahrung; 5. die Abfassung von Erbteilungsentwürfen in den vom Gesetz bezeichneten Fällen. (Ziv.Proz.Ord. Art 2026.)

Art. 279.

Urkunden, auch solche über unbewegliches Vermögen, können nach dem Ermessen der Kontrahenten privatim oder notariell errichtet werden, ausgenommen die in Ziff. 1—3 des Art. 280 erwähnten, welche bei Gefahr der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle vor einem Notar errichtet werden müssen.

Art. 280.

Notariell müssen errichtet werden (Art. 279): 1. in Kurland Schenkungen im Betrage von mehr als 75 Rubel (Art. 4473 d. III. T. d. Prov. Rechts nach der Fortsetzung v. J. 1912); 2. in den Städten Livlands: a) Testamente, b) Eheverträge und c) Erbeinsetzungsverträge (Ziff. 5 d. Art. 2996 d. III. T. d. Prov. Rechts); und 3. Einkindschaftsverträge (Art. 2514 nach der Fortsetz. v. J. 1912 u. Ziff. 1 des Art. 2996 d. III. T. d. Prov. Rechts). Vergleiche über lektwillig ausgelegte künftige Alimente (Art. 3602 d. III. T. d. Prov. Rechts), Eheverträge, die auf Grund dieses Artikels (Ziff. 2b) der Errichtung vor einem Notar nicht unterliegen, wenn sie auch für dritte Personen verbindlich sein sollen (Art. 38 d. III. T. d. Prov. Rechts nach der Fortsetz. v. J. 1912) und in den Städten Estlands Erbeinsetzungsverträge (Art. 2488 d. III. T. d. Prov. Rechts nach der Fortsetz. v. J. 1912) müssen einem Notar zur Beglaubigung vorgewiesen werden.

Anmerkung 1. In den Fällen, in denen nach den örtlichen Gesetzen die Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch die Vormundschaftsbehörde erforderlich ist, vollzieht oder beglaubigt der Notar Urkunden nur, nachdem von den Kontrahenten eine Bescheinigung darüber beigebracht worden ist, daß die zuständige Vormundschaftsbehörde ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

Anmerkung 2. In den im Art. 38 d. III. T. d. Prov. Rechts angegebenen Fällen werden Eheverträge auf Antrag der Parteien von den Bezirksgerichten durch einmaliges Einrücken in die Bekanntmachungen des Senats (Liv.Proz.Ord. Art. 295) und dreimaliges Einrücken in die örtlichen Gouvernementszeitungen veröffentlicht. Unabhängig hiervon wird die zu publizierende Bekanntmachung an die Tafel des Gerichts ange schlagen und in den Geschäftsräumen des Notars, der den Vertrag errichtet oder beglaubigt hat, ausgehängt.

Art. 281.

Dem Notar ist, außer den in Art. 75 genannten Fällen, verboten, Beurkundungen oder Beglaubigungen im Namen oder auf den Namen von Personen vorzunehmen, die unter seiner Kuratel stehen.

Art. 282.

Urkunden, die von einem Notar vollzogen und beglaubigt werden, heißen öffentliche oder notarielle.

Art. 283.

Bei Anwendung der Art. 83 und 90 auf Urkunden, die außerhalb der baltischen Gouvernements erfüllt werden sollen, haben die Notare auch die am Erfüllungsort geltenden bürgerlichen Gesetze in Betracht zu ziehen.

Art. 284.

Zeugen bei der Errichtung notarieller Urkunden müssen Personen männlichen Geschlechts sein, und bloß, wenn solche nicht vorhanden sind, werden Personen weiblichen Geschlechts als Zeugen zugelassen.

Art. 285.

Personen, die in den baltischen Gouvernements notarielle Urkunden abschließen, ist es gestattet, außer dem russischen Text eine Darlegung der Urkunde in einer der von der örtlichen Bevölkerung gebrauchten Sprachen zu erhalten, wobei der Notar für die Richtigkeit der Uebersetzung verantwortlich ist und in jedem Falle der russische Text als Original gilt.

Art. 285¹ (Fortsetz. v. 1906).

Die Veräußerungsgebühr (Крепостной пошлин), Kanzleiurkundengebühr und Stempelsteuer werden vom Notar auf Grund der Vorschriften der Gebührenordnung erhoben.

I. Vorschriften über die Organisation der Grundbuchbehörden der baltischen Gouvernements.

Art. 286.

Zur Verwaltung des Hypothekenwesens bestehen bei den Friedensrichterversammlungen Grundbuchämter.

U n m e r k u n g. Dem Justizminister wird, nach Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen, anheimgestellt, auf Ansuchen der Stadtverordnetenversammlungen Grundbuchämter speziell für städtische Grundstücke in denjenigen Städten zu errichten, welche nicht zum ständigen Sitz von Friedensrichterversammlungen bestimmt werden, wenn die für den Unterhalt dieser Ämter erforderlichen Kosten von den erwähnten Stadtverordnetenversammlungen als beständige obligatorische Ausgabe aus den städtischen Mitteln übernommen werden. Die Verwaltung solcher Grundbuchämter überträgt der Justizminister einem der örtlichen Friedensrichter.

Art. 287.

Der Geschäftskreis eines jeden Grundbuchamts erstreckt sich auf den Amtsbezirk der örtlichen Friedensrichterversammlung. Wird bei einem örtlichen Distriktsfriedensrichter ein besonderes Grundbuchamt für die Stadt errichtet, so beschränkt sich der Geschäftskreis dieses Amtes auf das städtische Territorium.

Art. 288.

Die Grundbuchämter bestehen aus dem Leiter, dem Sekretär und Kanzleibeamten. In der Riga-Wolmarischen und der Reval-Sapjalschen Friedensrichterversammlung wird dem Sekretär ein Gehilfe beigegeben. In den Grundbuchämtern, die in solchen Städten eröffnet werden, welche eine geringe Anzahl von Immobilien besitzen, braucht das Amt eines Sekretärs nicht eingerichtet zu werden.

Art. 289.

Leiter des Grundbuchamts einer Friedensrichterver-
sammlung ist der Präsident der Versammlung. In der
Riga-Wolmarischen Friedensrichterversammlung werden die
Obliegenheiten des Leiters des Grundbuchamts einem be-
sonderen Friedensrichter übertragen.

Art. 290.

Im Fall von Tod, Krankheit, Beurlaubung, Verab-
scheidung oder Amtsentsetzung des Leiters des Grundbuch-
amts wird die zeitweilige Erfüllung seiner Obliegenheiten
einem der Friedensrichter, nach Bestimmung der Friedens-
richterversammlung, übertragen.

Art. 291.

Die Aemter des Sekretärs des Grundbuchamts und
seines Gehilfen werden mit Personen besetzt, welche den in
Art. 200, 201 und 211 des Ger. Verf. Ges. angegebenen Be-
dingungen genügen. Das Sekretärsamt wird dem Bewerber
nur nach einer Prüfung durch den Bezirksgerichtspräsi-
denten, den Leiter des Grundbuchamts und den Staats-
anwalt des Bezirksgerichts sowohl in der Kenntniss der Formen
des Grundbuch- und Notariatswesens und der zur Ausübung
dieses Amtes notwendigen Gesetze als auch in der Fähig-
keit, notarielle Urkunden richtig abzufassen, übertragen.
Personen, die nicht weniger als drei Jahre das Amt des
Grundbuchsekretärsgehilfen bekleidet haben, werden von
dieser Prüfung befreit.

Art. 292.

Die Sekretäre der Grundbuchämter werden auf Vor-
stellung der Leiter der Aemter vom Justizminister ernannt
und verabschiedet, die Gehilfen der Sekretäre der Grund-
buchämter der Riga-Wolmarischen und Reval-Gapjalischen
Friedensrichterversammlung von den Leitern dieser Grund-
buchämter.

Art. 293.

Im Falle von Tod, Krankheit, Beurlaubung, Verabschiedung oder Amtsentsetzung des Sekretärs des Grundbuchamts wird die zeitweilige Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Anordnung des Präsidenten der Friedensrichter-versammlung dem Sekretär dieser Versammlung oder einem der dem Grundbuchamt zugewiesenen Gerichtskandidaten (Ger.Verf.Ges. Art. 588), und in den Grundbuchämtern bei der Riga-Wolmarischen und Reval-Gapjalischen Friedensrichterversammlung den Sekretärsgehilfen dieser Grundbuchämter übertragen.

Art. 294.

Die Sekretäre der Grundbuchämter und ihre Gehilfen werden nach der vorgeschriebenen Formel, die in der Anlage zu diesem Artikel enthalten ist, in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Art. 295.

Den Sekretären der Grundbuchämter ist es gestattet, ohne Hinterlegung der vorgeschriebenen Sicherheit unter unmittelbarer Dienstaufsicht des Leiters des Grundbuchamts Notariats-handlungen vorzunehmen, die sich auf die Korroboration von Urkunden in denjenigen Grundbuchämtern beziehen, in welchen die Sekretäre angestellt sind.

Art. 296.

Die Kanzleibeamten der Grundbuchämter werden von den Leitern dieser Ämter angestellt und entlassen.

Art. 297.

Bei jedem Grundbuchamt wird ein besonderes Archiv errichtet, welches der Sekretär des Grundbuchamts unter unmittelbarer Dienstaufsicht des Leiters verwaltet. In denjenigen bei den Friedensrichtern zu errichtenden Grundbuchämtern, in denen ein besonderes Amt des Sekretärs nicht vorhanden ist, wird die Verwaltung des Archivs den Friedensrichtern selbst übertragen.

Art. 298.

Die Grundbuchämter führen ein Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Umschrift: „Grundbuchamt der und der Friedensrichterversammlung“ oder „der und der Stadt“. Ein Siegelabdruck, ebenso ein Exemplar der Unterschriften der Leiter und Sekretäre der Grundbuchämter, der Sekretärsgehilfen und der Personen, die zeitweilig die Aemter der Leiter und Sekretäre bekleiden, müssen behufs Vergleichung sämtlichen Grundbuchämtern Liv-, Est- und Kurlands, sowie sämtlichen Notariatsarchiven des Reiches, den Hypothekenarchiven des Warschauer Gerichtsbezirks und der St. Petersburger Senatsdruckerei zugestellt werden.

Art. 299.

Die Vorschriften über die innere Organisation und den Geschäftsgang der Grundbuchämter und der ihnen angegliederten Archive werden durch besondere Instruktionen der Friedensrichterversammlungen, in deren Bezirk die Aemter errichtet sind, erteilt.

Art. 300.

Die Grundbuchabteilungen unterstehen auf allgemeiner Grundlage der Dienstaufsicht der Friedensrichterversammlung, in deren Bezirk sie errichtet sind. Diese Versammlungen sind für Beschwerden über Verfügungen und unrechtmäßige Handlungen der Leiter der Grundbuchämter zuständig; über die Handlungen der Sekretäre und ihrer Gehilfen wird bei den Leitern der Aemter Beschwerde geführt.

Art. 301.

Wegen Entschädigung für durch unrechtmäßige Handlungen, Verjämnisse und Langsamkeit der Grundbuchbeamten entstandene Verluste ist in dem in den Art. 1331—1336 der Civ. Proz. Ord. angegebenen Verfahren Anspruch zu erheben.

II. Zeitweilige Vorschriften betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen.

Art. 302.

Bis zur allgemeinen Revision des Gesetzes über die Korroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen wird die Führung der gegenwärtig vorgeschriebenen gerichtlichen oder öffentlichen Bücher (Art. 3002 d. III. T. d. Prov. Rechts) nach den in den Art. 303—369 enthaltenen Vorschriften fortgesetzt. Das Verfahren der Korroboration von Kaufverträgen über Bauerpachtstellen wird in den Art. 370—377 geregelt.

Anmerkung. Vorstehende Regeln ersetzen die in den verschiedenen Gebieten der baltischen Gouvernements geltenden Sonderbestimmungen über die Führung der öffentlichen Bücher und über das bei Korroboration von Urkunden, die sich auf unbewegliches Vermögen beziehen, zu beobachtende Verfahren, ebenso die Art. 3008, 3009 d. III. T. d. Prov. Rechts und Art. 75—77 der Livländischen Bauerverordnung vom 13. November 1860. Alle übrigen Bestimmungen über Korroboration von Rechten an Immobilien, die in die bürgerlichen Gesetze genannter Gouvernements aufgenommen sind, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der örtlichen Kreditgesellschaften verbleiben auch weiterhin in Kraft.

1. Von den Grundbüchern.

Art. 303.

Die für die Eintragung (Korroboration) von Rechten an Immobilien vorgeschriebenen öffentlichen Bücher (Art. 3002, Anm. d. III. T. d. Prov. Rechts) heißen Grundbücher.

Art. 304.

Die Grundbücher bestehen aus den urschriftlichen Urkunden und Dokumenten, auf Grund welcher die Korroboration von Rechten an Immobilien erfolgt ist, nebst beglaubig-

ten Abschriften der Verfügungen über die Eintragung der ursprünglichen Errichtung oder der Sicherstellung der erwähnten Rechte und der späteren Veränderungen oder Löschung derselben (Art. 355).

Anmerkung 1. Rechte an Immobilien, für welche die Korroboration durch Eintragung in die Grundbücher nicht unerlässlich ist (Art. 3004, Anm. 2 b. III. T. d. Prob.Rechts) können auf Wunsch der Personen, denen solche Rechte zustehen, in die Grundbücher eingetragen werden.

Anmerkung 2. Unter Sicherstellung von Rechten wird die Korroboration der in dem Art. 316 angegebenen Rechtsverhältnisse verstanden.

Art. 305.

Die Grundbücher werden für jedes Jahr besonders zusammengestellt, wobei die im Laufe des Jahres korroborierten Urkunden und Dokumente nach der Reihenfolge ihrer Korroboration zusammengeheftet, und nach Ablauf des Jahres nebst zwei nach den Bezeichnungen der Grundstücke und den Familiennamen der Eigentümer zusammenzustellenden alphabetischen Registern in Bücher gebunden werden.

Anmerkung. Die für jedes einzelne Jahr zusammengestellten Bücher gelten nur als Teile des Grundbuchs der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre.

Art. 306.

Die Grundbücher werden gemäß der gegenwärtig bestehenden Einteilung der öffentlichen Bücher und Register zu denselben nach Art der Grundstücke, sowie auch nach Hypothekenbezirken und ihren Unterabteilungen geführt, wobei, falls ein früherer Hypothekenbezirk zu mehreren Grundbuchämtern gehört, jedes dieser Ämter besondere Bücher für den ihm zugewiesenen Teil des früheren Hypothekenbezirks führt.

Art. 307.

In die Grundbücher werden Korroborationen nur in bezug auf diejenigen Immobilien eingetragen, welche sich im Bezirke eines und desselben Grundbuchamts befinden, für

Grundstücke aber, die Zubehör eines anderen Grundstücks sind, wird das Grundbuch in demjenigen Amt geführt, welches für das Hauptgrundstück zuständig ist, selbst wenn diese Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind.

Art. 308.

Außer den in Art. 305 und 306 erwähnten Grundbüchern wird ein besonderes Register für diese Bücher nach dem Muster, das auf Grund der Art. 320—323 aufzustellen ist, geführt.

Art. 309.

In dem Grundbuchregister (Art. 308) erhält jedes Grundstück, das nicht Zubehör eines anderen ist, ein besonderes Blatt. Im Falle der Errichtung des Nutzungseigentums am ganzen Grundstück behält das Grundstück das frühere Blatt; wenn aber nur ein Teil des Grundstücks in Nutzung vergeben ist, so wird für dieses Grundstück ein neues Blatt angelegt.

Art. 310.

Ein Grundstück, für welches ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Art. 309), haftet für alle auf diesem Blatte eingetragenen, das Grundstück belastenden Rechte im ganzen Bestande, in welchem es auf dem Grundbuchblatt verzeichnet steht. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Fälle: 1. in denen die erwähnten Rechte nur den Anteil eines der Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstückes (Art. 1358 d. III. T. d. Prov.Rechts) zum Gegenstande haben, und 2. in denen diese Rechte nur einen bestimmten Teil des Grundstückes betreffen. In diesen Fällen muß aber aus den der Korroboration genannter Rechte zugrunde liegenden Urkunden und Dokumenten selbst hervorgehen, daß diese Rechte sich nicht auf das ganze Grundstück, sondern nur auf bestimmte Anteile an demselben oder Teile desselben beziehen. Die Bestellung von Pfandrechten an einem Teil des Grundstückes oder an einem Teil des Anteils eines der Miteigentümer (Art. 1358 d. III. T. d. Prov.Rechts) ist unzulässig.

Art. 311.

Bei der Teilung eines Grundstücks in mehrere selbständige Grundstücke sowie bei der Abtrennung eines Teils oder Zubehörsstücks vom Grundstück zu dem Zweck, den Teil oder das Zubehörsstück einem anderen Grundstück zuzuschreiben (Art. 312), bleiben alle das Grundstück belastenden Pfand- und anderen Rechte in vollem Umfange auch weiter an jedem der neugebildeten Grundstücke oder der von dem Grundstück abgelösten Teile oder Zubehörsstücke bestehen, mit Ausnahme der Fälle: 1. in denen diese Rechte nicht diejenigen Teile des Grundstücks zum Gegenstande haben, aus denen das neue Grundstück gebildet worden ist, oder die abgetrennt worden sind (Art. 310 Ziff. 2), und 2. in denen die Personen, denen die erwähnten Rechte zustehen, ihre Einwilligung in die Befreiung der Grundstücksteile von der Haftung für diese Rechte erklärt haben.

Art. 312.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke eines Eigentümers, für die besondere Grundbuchblätter (Art. 309) angelegt sind, ist zulässig: 1. wenn die zu vereinigenden Grundstücke im Bezirk desselben Grundbuchamts belegen sind, und 2. wenn nur eins der zu vereinigenden Grundstücke mit Pfand- oder anderen Rechten belastet ist oder sämtliche zu vereinigenden Grundstücke mit denselben Rechten belastet sind, oder endlich, wenn zwischen den Personen, welchen die jedes der Grundstücke besonders belastenden Rechte zustehen, eine Uebereinkunft über das Rangverhältnis ihrer Rechte zustande gekommen ist. Für die Zuteilung des von einem Grundstück abgetrennten Teils oder Zubehörsstücks zu einem anderen Grundstück (Art. 311) wird nur das Vorhandensein der in Ziff. 2 dieses Artikels angegebenen Bedingungen verlangt.

Art. 313.

Wenn dieselben Pfand- oder anderen Rechte an mehreren selbständigen Grundstücken (Art. 309) bestellt werden, so werden diese Rechte in vollem Umfange auf jedem der den Grundstücken angewiesenen Grundbuchblätter eingetragen.

Art. 314.

Jedes Grundbuchblatt (Art. 309) erhält eine besondere, dem Grundstück in den Registern der früheren öffentlichen Bücher angewiesene Nummer (die Grundbuchregisternummer), die dem Immobil auch im Fall der Schließung eines der vorhergehenden Blätter verbleibt.

Art. 315.

Auf den Grundbuchblättern (Art. 309) werden alle das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse und an dem Grundstück bestellten Rechte und Sicherstellungen vermerkt, desgleichen alle Veränderungen und Löschungen dieser Rechte und Sicherstellungen.

Art. 316.

Auf den Grundbuchblättern (Art. 309) werden Vermerke zweifacher Art gemacht: Eintragungen und Vormerkungen. Eintragungen werden alle Vermerke über das Grundstück betreffende Rechtsverhältnisse und Rechte sowie auch über Veränderungen und Löschungen solcher Vermerke genannt. Als Vormerkungen werden eingetragen: 1. die Insolvenzerklärung des Eigentümers des Grundstücks (Art. 3 der Anlage zu Art. 1899 Z.B.O.); 2. die bevorstehende Vertreibung aus dem Grundstück; 3. richterliche Bescheide über Sicherstellung von Klagen; 4. Forderungen von Verwaltungsbehörden und Beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Forderungen beigelegt hat (Art. 1 Anmerk. 1 der Ziv.Proz.Ord.), und zwar bis zur Erhebung dieser Vormerkungen durch Eintragungen; 5. die Beschwerdeführung über Bescheide des Leiters des Grundbuchamts (Art. 365 und 367) bis zur Entscheidung dieser Beschwerden in der vorgeschriebenen Ordnung, und 6. mit Einwilligung des Eigentümers des Grundstücks alles, was als Eintragung vermerkt werden könnte, bis zur Beseitigung der Hindernisse, die die endgültige Korroboration unmöglich machen.

Art. 317.

Die in Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels (316) erwähnte Vormerkung hindert die Korroboration jeglicher Rechte, gleichviel auf welche Weise diese Rechte begründet werden (freiwillig oder zwangsweise), die in Ziffer 2 desselben Artikels vorgesehene Vormerkung aber, wie auch die in Ziffer 3 vorgesehene, wenn der richterliche Bescheid über die Sicherstellung der Klage in einem Streit um das (ungeteilte oder geteilte) Eigentumsrecht erlassen ist, hindern die Korroboration jeglicher vom Eigentümer des Grundstücks freiwillig an demselben bestellten Rechte. In allen übrigen Fällen sind die Vormerkungen kein Hindernis für die weitere Vornahme von Korroborationen, sondern gewährleisten dem sichergestellten Recht den Vorrang nach der Zeit der Vormerkung und verleihen diesem Recht bindende Kraft für alle Erwerber des Grundstücks, deren Rechte später als die erwähnten Vormerkungen korroboriert werden.

Art. 318.

Jedes Grundbuchblatt (Art. 309) besteht aus einem Titelblatt und vier Abteilungen (Art. 319—323).

Art. 319.

Auf dem Titelblatt werden nach der Grundbuchregisternummer (Art. 314) angegeben: 1. der Name des Grundstücks, wenn dieses einen Namen hat, und 2. die Belegenheit des Grundstücks.

Art. 320.

In der ersten Abteilung des Grundbuchblatts werden angegeben: 1. in der ersten Spalte: a) der Bestand des Grundstücks; b) seine Zubehörungen; c) die zugunsten des Grundstücks errichteten Dienstbarkeiten und Reallasten; d) alle Landstellen, welche dem Grundstück von neuem zugeschrieben werden; und e) das Areal des Grundstücks, seiner Zubehörungen und der ihm von neuem zugeschriebenen Landstellen; 2. in der zweiten Spalte: a) die vom Grundstück durch

Verkauf oder Abgabe auf Grundzins abgeschriebenen Landstellen mit Angabe ihres Areals und b) die Löschung der in der ersten Spalte vermerkten Reallasten und Dienstbarkeiten.

Art. 321.

In der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts werden angegeben: 1. in der ersten Spalte: a) der Eigentümer des Grundstücks (der Obereigentümer oder die Person, welche das ganze Grundstück als Nutzungseigentümer nutzt); b) der Besitztitel und c) die Summe Geldes, für die das Grundstück erworben ist, wenn sie in der Urkunde über den Uebergang derselben angegeben ist. Außerdem wird in den Gegenden, wo eheliche Gütergemeinschaft besteht, angegeben, ob das Grundstück ein Bestandteil der Gütergemeinschaft oder Sondergut des Eigentümers ist; 2. in der zweiten Spalte: a) die in Ziffer 1 und 2 des Art. 316 angegebenen Vormerkungen sowie die in Ziffer 3 desselben Artikels angegebenen Vormerkungen, wenn sie die Sicherstellung des (getheilten oder ungetheilten) Eigentumsrechts betreffen; b) ein durch Vertrag oder Testament errichtetes Verbot, das Grundstück zu veräußern (Art. 959 d. III. T. d. Prov.Rechts); c) die Errichtung eines Familienfideikommisses an dem Grundstück (Art. 2339 d. III. T. d. Prov.Rechts); d) die das Grundstück betreffenden Erbeinsetzungsverträge (Art. 2487 und 2494 Nummerung d. III. T. d. Prov.Rechts), mit einbegriffen Erbverbrüderungsverträge (Art. 2503 d. III. T. d. Prov.Rechts); e) die Errichtung eines adeligen Güterfideikommisses an dem Grundstück (Art. 2539 d. III. T. d. Prov.Rechts) und f) die Veränderungen, welche sich auf Vermerke hinsichtlich der in den Buchstaben a—e angegebenen Gegenstände beziehen, sowie die Löschung dieser Veränderungen und der Vermerke selbst, welche in der in Rede stehenden Spalte vorgenommen sind.

Art. 322.

In der dritten Abteilung des Grundbuchblatts werden angegeben: 1. in der ersten Spalte: a) die das Grundstück belastenden dinglichen Rechte mit Ausnahme der in

Ziffer 2 des Art. 321 und der in Art. 323 erwähnten und b) die in Ziffer 3, 5 und 6 des Art. 316 erwähnten Vormerkungen, wenn sie die Begründung von Belastungen (Buchst. a) sicherstellen; 2. in der zweiten Spalte die Veränderungen der in der ersten Spalte angegebenen Belastungen des Grundstücks sowie die Löschung dieser Veränderungen, der Belastungen und Vormerkungen.

Art. 323.

In der vierten Abteilung des Grundbuchblatts werden angegeben: 1. in der ersten Spalte: a) die Pfandrechte, die an dem Grundstück sichergestellt sind, b) die in Ziff. 4 des Art 316 angegebenen Vormerkungen und c) die in den Ziffern 3, 5 und 6 desselben Artikels angegebenen Vormerkungen, wenn sie die Begründung von Pfandrechten sicherstellen; 2. in der zweiten Spalte die Summe Geldes auf die sich das Pfandrecht oder die Vormerkung erstreckt; 3. in der dritten Spalte alle außer den in Ziffer 4 dieses Artikels angegebenen Veränderungen, welche sich auf die Vermerke in der ersten Spalte beziehen, sowie die Löschung dieser Veränderungen; 4. in der vierten Spalte: a) die vollständige oder teilweise Löschung von Pfandrechten und b) die Löschung von Vormerkungen, die Geldforderungen sicherstellen (Ziffer 1, b und c) und 5. in der fünften Spalte die Summe Geldes, in deren Betrag das Pfandrecht oder die Vormerkung gelöscht wird.

Art. 324.

Jeder Vermerk auf dem Grundbuchblatt muß enthalten: 1. den Text (Art. 325) und 2. die Angabe des Jahrgangs des Grundbuchs sowie des Grundbuchjournals und der Nummer, unter welcher das Gesuch um Vollziehung des Vermerks in das Grundbuchjournal eingetragen ist. (Art. 348). Unter den Vermerk wird das Jahr, der Monat und das Datum seiner Vollziehung gesetzt; der Vermerk wird vom Leiter des Grundbuchamts unterschrieben und vom Sekretär gegengezeichnet.

Art. 325.

Der Text des Eintragungsvermerks muß enthalten: 1. die Angabe der Urkunde, auf Grund welcher die Korroboration vollzogen ist, und 2. die Bezeichnung des korroborierten Rechts, seines Inhalts und seiner wesentlichen Erfordernisse, wobei in Sonderheit in den Vermerken betreffend Pfandrechte und Sicherstellung von Geldforderungen (Art. 323) anzugeben sind: a) der Rechtsgrund des Pfandrechts oder der vorzumerkenden Forderung; b) der Gläubiger oder die Person, zu deren Gunsten die Vormerkung gemacht ist; c) die Kapitalsumme, auf die sich das Pfandrecht oder die Vormerkung beläuft, in russischer Währung; d) der Zinsfuß und der Betrag der Vertragsstrafe, sowie die Termine ihrer Bezahlung und e) der Schuldner in denjenigen Fällen, in welchen das Pfandrecht oder die vorzumerkende Forderung sich nicht auf das ganze Grundstück bezieht, sondern nur auf den Anteil einer der das Grundstück ungeteilt besitzenden Personen.

Art. 326.

Werden in das Grundbuchregister Vermerke über mehreren Personen ungeteilt zustehende Rechte eingetragen, so ist der Anteil jeder derselben ausdrücklich anzugeben, ausgenommen, wenn diese Personen laut Gesetz von der Gemeinschaftsteilung befreit sind (Art. 1822—1824, 2677 und andere d. III. T. d. Prov.Rechts). Wenn aus den Urkunden und Dokumenten, auf Grund welcher der Vermerk vollzogen wird, nicht ersichtlich ist, zu welchen Teilen das Recht den einzelnen Inhabern gehört, so wird im Vermerk angegeben, daß das Recht ihnen zu gleichen Teilen gehört.

Art. 327.

Alle Eintragungsvermerke werden mit einer nach der Reihenfolge ihrer Vollziehung (in jeder Spalte besonders) fortlaufenden Nummer versehen.

Art. 328.

Radierungen in den Eintragungsvermerken sind nicht zulässig. Erweist es sich als notwendig, irgendetwas im Vermerk auszustreichen oder hineinzuschreiben, und entspricht diese Korrektur der in dem Grundbuchjournal enthaltenen Verfügung über die Vornahme der Korroboration (Art. 353), so wird dies vor der Unterchrift des Leiters des Grundbuchamts (Art. 324) oder, wenn der Fehler erst nach Unterzeichnung des Vermerks entdeckt worden ist, in einem besonderen Vermerk erwähnt. Dieser wird, ohne daß eine abermalige Verfügung zu erlassen ist, eingetragen, wobei der neue Vermerk nach der in dem Art. 324 vorgeschriebenen Form abgefaßt und in ihm darauf hingewiesen wird, daß er den früheren Vermerk ersetzt. Berichtigungen, die mit den Korrobervationsverfügungen nicht übereinstimmen, werden nur in dem in den Art. 365 und 368 vorgeschriebenen Verfahren gestattet.

Art. 329.

Jedes Grundbuchregister (Art. 308) wird mit zwei alphabetischen Registern versehen, von denen das eine nach den Familiennamen der Eigentümer, das andere nach den Benennungen der Grundstücke zusammengestellt wird.

Art. 330.

Für jedes Grundbuchblatt (Art. 309) wird eine besondere Akte (die Grundbuchakte) eingerichtet, die besteht: 1. aus einer Abschrift dieses Blattes und 2. aus Abschriften aller in den Grundbüchern enthaltenen, auf das Blatt bezüglichen Urkunden und Schriftstücke, sowie auch aus Abschriften der Artikel des Anmeldebuchs (Art. 345) und des Grundbuchjournals (Art. 348).

Art. 331.

Die Grundbücher, Grundbuchregister und Grundbuchakten müssen beständig im Archiv des Grundbuchamts aufbewahrt werden und dürfen nicht auf Ersuchen von Behörden oder Amtspersonen herausgegeben werden.

Art. 332.

Jedermann ist berechtigt, Einsicht in die Grundbuchregister zu nehmen und sich aus denselben alle notwendigen Daten zu beschaffen. Die Einsichtnahme aber in die Grundbücher und Grundbuchakten sowie das Verlangen von Notizen aus den Grundbüchern, Grundbuchregistern und Grundbuchakten und von Abschriften der in den Grundbüchern enthaltenen Urkunden und Schriftstücke ist Privatpersonen, außer dem Besitzer des betreffenden Grundstücks und denjenigen Personen, die Rechte an demselben haben, nur mit Genehmigung des Leiters des Grundbuchamts gestattet. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, daß die erwähnten Personen der Einsichtnahme in die Grundbücher oder Grundbuchakten und der Notizen oder Abschriften aus den Grundbüchern, Grundbuchakten und Grundbuchregistern wirklich bedürfen.

Art. 333.

Beamte der zuständigen Kontrollbehörden wie auch alle Amtspersonen anderer Behörden können erforderlichenfalls in Dienstangelegenheiten Einsicht in die Grundbücher, Grundbuchakten und Grundbuchregister nehmen.

Art. 334.

Auf Ersuchen der Regierungsbehörden oder Amtspersonen sind die Grundbuchämter verpflichtet, Auskünfte jeder Art aus den Grundbüchern, Grundbuchakten und Grundbuchregistern zu geben.

Art. 335.

Dem Eigentümer eines Grundstücks werden auf Antrag Kreditatteste zur Einreichung bei Kreditinstitutionen ausgestellt, welche vollständige Daten über den im Augenblick der Ausstellung des Attestes vorhandenen Bestand des Grundstücks, über etwaige Verfügungsbeschränkungen des Eigentümers, über die das Grundbuch belastenden Rechte, Pfandrechte und die am Grundstück vermittelt Vorsetzungen errichteten Sicherstellungen enthalten müssen.

II. Vom Grundbuchverfahren.

Art. 336.

Korroborationen jeglicher Art werden von den Grundbuchämtern, mit Ausnahme der in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und derjenigen Personen, welche Rechte an Immobilien erwerben oder veräußern, oder auf Ersuchen eines Gerichts, einer anderen Regierungsbehörde oder einer Amtsperson vorgenommen.

Art. 337.

Die Bevollmächtigung einer anderen Person, die Vornahme einer Korroborationsanfrage zu beantragen, muß in einer notariell beglaubigten Vollmacht ausgedrückt sein; ist aber die Bevollmächtigung dem Notar erteilt, der die dem Antrag zugrunde liegende Urkunde errichtet hat, oder ist die Bevollmächtigung in einer solchen Urkunde angegeben, so bedarf es einer besonderen Vollmacht nicht.

Art. 338.

Die Korroborationsanträge (Art. 336) werden mündlich oder schriftlich gestellt. Schriftliche Anträge können durch die Post eingeschickt werden.

Art. 339.

Privatpersonen, welche sich an die Grundbuchämter mit Korroborationsanträgen wenden, müssen ihre Identität nachweisen; sie müssen ebenso ihre Rechtsfähigkeit nachweisen, ausgenommen den Fall, in dem dem Antrag eine unter Beteiligung des Antragstellers als vertragsschließender Partei aufgenommene notarielle Urkunde beigefügt ist, oder wenn der Antrag auf Grund eines in Sachen des Antragstellers erfolgten gerichtlichen Urteils gestellt wird. Die Identität und Rechtsfähigkeit des Antragstellers müssen beglaubigt werden: 1. wenn der Antrag schriftlich gestellt

wird — auf dem Antrage selbst in notarieller Form, und 2. wenn der Antrag mündlich gestellt wird, durch den Sekretär des Grundbuchamts bei Eintragung des Antrags in das Anmeldebuch. (Art. 345.)

Art. 340.

Zusammen mit dem Korroborationsantrage (Art. 338) sind einzureichen: 1. alle Urkunden und Dokumente, welche die zu korroborierenden Rechte oder die in die Grundbücher einzutragenden Daten becheinigen (Art. 341—343); 2. der Nachweis der Einwilligung desjenigen, gegen den die Korroborationsantrag gerichtet ist, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen die Korroborationsantrag ein durch Gesetz oder richterliche Entscheidung errichtetes Recht betrifft, oder in denen die Eintragung der in den Ziffern 1—5 des Art. 316 angegebenen Vormerkmale beantragt wird, sowie auch der Nachweis der nach dem Gesetz etwa zur Korroborationsantrag notwendigen Einwilligung einer dritten Person — wenn die Einwilligung dieser Personen nicht in der Urkunde oder in dem Dokument selbst ausgedrückt ist, und 3. die in Ziff. 1 des Art. 369 bezeichneten Gebühren.

Anmerkung. Veräußerungsgebühren (Krepostojochlin) und die Kanzleiurkundengebühr im Betrage von drei Rubeln werden bei Vollziehung von Urkunden über Eigentumsübergang von Grundstücken nach den Vorschriften des Gebührengesetzes erhoben.

Art. 340¹.

In den Ortschaften Livlands, in denen auf Grund besonderer Vorschriften (Gesetz über die Landespräsidenten lt. Fortsetz. vom J. 1912 Art. 328 Anmerk. 4 Anl.) die Schätzung der Grundstücke zwecks Erhebung der Landespräsidenten beendet ist, müssen bei Korroborationsanträgen, die sich auf Landgüter beziehen und bezwecken: 1. die Teilung eines Grundstücks, für das ein besonderes Blatt im Grundbuchregister angelegt ist, in mehrere selbständige Grundstücke (Art. 311); 2. die Abtrennung eines Teils oder Zubehörstücks von einem selbständigen Grund-

stück zwecks Zuteilung zu einem anderen selbständigen Grundstück (Art. 311); 3. die Vereinigung mehrerer Grundstücke eines Eigentümers (Art. 312), und 4. die Errichtung des Nutzungseigentums an einem Teil des Grundstücks (Art. 309), — außer den im vorigen (340) Artikel bezeichneten Anlagen genaue Pläne der zu korroborierenden Grundstücke beigebracht werden, deren Richtigkeit von der Katasterabteilung des zuständigen Landratskollegiums bestätigt ist, und außerdem von genanntem Kollegium ausgestellte Zeugnisse über Größe und Wert der zu korroborierenden Grundstücke.

Art. 341.

Die in Ziffer 1 des Art. 340 genannten Urkunden und Dokumente müssen in der Urschrift vorgelegt werden, ausgenommen die Fälle: 1. in denen der dem Korroborationsantrag zugrunde liegende Vertrag notariell abgeschlossen ist, und 2. in denen die Urkunde oder das Dokument, auf welche der Antrag gegründet ist, sich in den Büchern eines anderen Grundbuchamts befindet. Im ersten Fall wird eine Ausfertigung aus dem Urkundenbuch beigebracht, im zweiten Fall eine Abschrift, die vom Sekretär desjenigen Grundbuchamts beglaubigt wird, in dessen Büchern sich die Urschrift der Urkunde oder des Dokuments befindet. Wenn die Urschrift des Dokuments oder der Urkunde sich in den Büchern desjenigen Grundbuchamts befindet, bei dem der Korroborationsantrag gestellt worden ist, oder wenn dieselbe einem anderen, dasselbe Grundstück betreffenden Gesuch beigelegt ist, so genügt eine Bezugnahme auf diese Urschrift mit Angabe des Grundbuchs, in dem sie sich befindet, oder des Gesuchs, welchem sie beigelegt ist. Wird die Eintragung eines Rechts auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder die Eintragung einer in Ziffer 3 des Art. 316 vorgesehenen Vormerkung beantragt, so ist der Exekutionsbefehl beizubringen. Erfolgt die Sicherstellung der Klage auf Verfügung des Gerichtspräsidenten, so wird zwecks Eintragung der Vormerkung eine Abschrift dieser Verfügung beigebracht (Ziv.Proz.Ordn. Art. 1831).

Art. 342.

Im Auslande vor einem Gericht oder einem Notar errichtete oder beglaubigte Urkunden und Dokumente können nur dann zur Begründung der Vornahme einer Korroboration dienen, wenn die Echtheit der Unterschriften auf der Urkunde und die Befugnis der Behörde oder des Notars, die Urkunde oder das Dokument zu vollziehen oder zu beglaubigen, von der russischen Botschaft oder Gesandtschaft oder einem russischen Konjulat bescheinigt wird.

Art. 343.

Nicht in russischer Sprache abgefaßte Urkunden und Dokumente müssen mit einer von einem vereidigten Uebersetzer, einem Notar oder dem Grundbuchsekretär beglaubigten russischen Uebersetzung vorgelegt werden.

Art. 344.

Die zur Vornahme der Korroboration notwendige Einwilligung derjenigen Person, gegen die die Korroboration gerichtet ist, oder einer dritten Person (Art. 340 Ziff. 2) wird nachgewiesen: 1. wenn sie von einer Regierungsbehörde auszugehen hat, — durch ein von dieser Behörde ausgestelltes Zeugnis oder durch ein unmittelbar an das Grundbuchamt gerichtetes Schreiben, und 2. wenn sie von einer Privatperson auszugehen hat, — durch eine notarielle Urkunde oder eine zur Beglaubigung vorgewiesene Urkunde oder durch Mitunterzeichnung des Korroburationsantrages seitens derjenigen Person, deren Einwilligung erforderlich ist, wobei sowohl die Echtheit der Unterschrift dieser Person als auch ihre Identität und Rechtsfähigkeit notariell beglaubigt werden müssen. Wird der Korroburationsantrag mündlich gestellt, so kann die Einwilligung bei der Antragstellung erklärt werden, wobei die Person, deren Einwilligung erforderlich ist, ihre Identität und Rechtsfähigkeit ebenso nachzuweisen hat wie der Antragsteller (Art. 339).

Art. 345.

Mündliche Anträge werden vom Grundbuchsekretär sofort nach ihrer Verlautbarung in das Anmeldebuch eingetragen, und zwar mit Angabe der Zeit der Antragstellung (Art. 346) und der beigebrachten Urkunden, Dokumente und Gebühren (Art. 340). Der ins Anmeldebuch eingetragene Artikel wird dem Antragsteller vorgelesen und von ihm und dem Sekretär unterschrieben; kann der Antragsteller wegen Unkenntnis des Schreibens oder aus anderen Gründen den Artikel nicht unterschreiben, so wird dies im Anmeldebuch angegeben und der Artikel in Gegenwart des Antragstellers vom Leiter des Grundbuchamts unterschrieben und vom Sekretär gegengezeichnet. Wenn die Person, gegen die sich die Korroboration richtet, oder die dritte Person die zur Vornahme der Korroboration notwendige Einwilligung bei der Antragstellung erklärt hat (Art. 344), so wird dies im Artikel des Anmeldebuchs vermerkt und der Artikel auch von diesen Personen unterschrieben.

Art. 346.

Auf schriftlichen Requisitionen und Anträgen betr. die Vornahme von Korroborationen vermerkt der Grundbuchsekretär die Zeit (Jahr, Monat und Tag) ihres Eingangs.

Art. 347.

Ueber den Empfang von Requisitionen und Anträgen betr. Vornahme von Korroborationen stellt der Sekretär auf Verlangen des Antragstellers eine Bescheinigung aus, in der angegeben werden: 1. die Zeit des Eingangs des Antrags (Art. 345 und 346); 2. die Person, welche den Antrag gestellt hat; 3. das Grundstück, auf das sich der Antrag bezieht, und 4. die zugleich mit dem Antrag beigebrachten Urkunden, Dokumente und Gebühren.

Art. 348.

Jedes im Grundbuchamt eingegangene Ersuchen um Vornahme einer Korroboration und jeder Korroborationantrag werden vom Sekretär sofort in das Grundbuchjournalzeit (Art. 345 und 346), eingetragen. Die Eintragung ist vom Sekretär zu unterschreiben.

Art. 349.

Requisitionen und Anträge, die persönlich oder durch Bevollmächtigte im Laufe eines und desselben Tages dem Grundbuchamt übergeben worden, oder an einem und demselben Tage durch die Post eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingelaufen.

Art. 350.

Requisitionen und Anträge betr. die Vornahme von Korroborationen werden vom Leiter des Grundbuchamts nicht später als in der nächsten Sitzung nach ihrem Eingang geprüft. Die Reihenfolge der Prüfung der Requisitionen und Anträge richtet sich allein nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Grundbuchjournal (Art. 348).

Art. 351.

Der Leiter des Grundbuchamts prüft die Requisitionen und Anträge betr. die Vornahme von Korroborationen auf Grund der in ihnen selbst und den ihnen beigelegten Urkunden und Dokumenten enthaltenen Angaben, ohne sich zwecks Erlangung von Auskünften mit Behörden oder Privatpersonen in Verbindung zu setzen. Bis zum Erlass der richterlichen Entscheidung über die Requisitionen und Anträge betr. die Vornahme von Korroborationen (Art. 553) ist es jedoch den Antragstellern gestattet, jegliche Art von Erklärungen abzugeben, welche die in den Requisitionen und Anträgen fehlenden Angaben ergänzen könnten, sowie nicht beigelegte Urkunden, Dokumente und Gebühren beizubringen. Diese Erklärungen können schriftlich oder mündlich abgegeben werden und sind in das Grundbuchjournal, mündliche auch in das Anmeldebuch einzutragen, es sei denn, daß die mündlichen Erklärungen während der Prüfung des Erfindens oder des Antrags abgegeben werden; in diesem Fall werden dieselben vom Leiter des Grundbuchamts unter Beobachtung der in Art. 345 angegebenen Vorschriften unmittelbar in das Grundbuchjournal (Art. 348) eingetragen. Erklärungen, die die ursprünglichen Requisitionen oder Anträge erweitern, sind unzulässig.

Art. 352.

Bei der Prüfung der Requisitionen und Anträge betr. die Vornahme von Korroborationen (Art. 351) ist der Leiter des Grundbuchamts nur verpflichtet, sich zu überzeugen: 1. ob die Requisitionen und Anträge den Vorschriften der Art. 336, 337 und 339—344 entsprechen; 2. ob der Vornahme der Korroboration nicht andere, bereits in die Grundbücher eingetragene Rechte entgegenstehen; 3. ob das Recht, dessen Eintragung beantragt wird, zu der Zahl der in die Grundbücher einzutragenden Rechte gehört, und 4. ob die Urkunden oder Dokumente, auf welche sich die Requisitionen oder der Antrag betr. Vornahme einer Korroboration gründet, nicht offenbar Gesetzwidriges enthalten.

Art. 353.

Ueber jedes Ersuchen oder jeden Antrag betr. die Vornahme einer Korroboration erläßt der Leiter des Grundbuchamts einen besonderen Bescheid (Verfügung), der von ihm unverzüglich in das Grundbuchjournal (Art. 348) einzutragen und unter Angabe des Jahres, Monats und Tages der Verfügung (Art. 354) zu unterschreiben ist. Im Bescheid des Leiters des Grundbuchamts wird entweder die Erfüllung des Ersuchens oder des Antrags oder die Abweisung derselben (Belassung ohne Folgen) verfügt. Bescheide über ein Hinauschieben der Korroboration bis zur Beseitigung ihr entgegenstehender Hindernisse sind unzulässig; wenn aber dem Ersuchen oder dem Antrag nur zu einem Teil stattgegeben werden kann, so verfügt der Leiter des Grundbuchamts, die Korroboration in dem Umfang vorzunehmen, in welchem sie zugelassen werden kann, und weist den übrigen Teil des Ersuchens oder des Antrags ab.

Art. 354.

In den Bescheiden, durch welche das Ersuchen oder der Antrag betr. die Vornahme einer Korroboration ganz oder teilweise abgewiesen wird (Art. 353), müssen die Gründe

dargelegt werden, in Folge deren die Korroboration nicht zugelassen werden kann. Die Bescheide, in denen die Vornahme einer Korroboration verfügt wird, müssen enthalten: 1. die Angabe des Grundbuchs, dem die Urschrift der Urkunde oder des Dokuments einverleibt wird (Art. 304, 361) sowie des Registers (Art. 308), des Grundbuchblatts (Art. 309), der Abteilung und der Spalte (Art. 320—323), in welche der Vermerk einzutragen ist; 2. den Text des einzutragenden Vermerks (Art. 325) und 3. wenn von mehreren gleichzeitig eingegangenen (Art. 349), ein und dasselbe Grundstück betreffenden Requisitionen oder Anträgen einige den Vorrang vor den übrigen haben sollen, oder wenn die endgültige Korroboration eines vorgemerkten Rechts beantragt ist (Art. 316, 317), — die Angabe der Anciennität der Eintragung.

Art. 355.

Sofort nach Schluß der Sitzung wird eine Abschrift des Bescheides des Leiters des Grundbuchamts, in welchem die Vornahme der Korroboration verfügt worden ist (Art. 354), mit der Unterschrift des Leiters unter Gegenzeichnung des Sekretärs auf die durch diesen Bescheid korroborierte urschriftliche Urkunde oder das urschriftliche Dokument gesetzt. Wird aber durch die Korroboration kein neues, bisher noch nicht in die Grundbücher eingetragenes Recht begründet, sondern nur ein bereits korroboriertes Recht in irgendeiner Hinsicht verändert oder gelöscht, so ist die Abschrift des Bescheides auf diejenige Urkunde oder dasjenige Dokument zu setzen, auf Grund deren die ursprüngliche Korroboration des erwähnten Rechts erfolgt ist.

Art. 356.

Die Vermerke werden vom Grundbuchsekretär nicht später als am nächsten Werktag nach Erlass der Verfügung in die Grundbuchregister eingetragen und vom Leiter des Grundbuchamts alle insgesamt an einem und demselben Tage unterschrieben.

Art. 357.

Die Bescheide des Leiters des Grundbuchamts (Art. 353) werden von ihm den die Vornahme der Korroboration beantragenden Privatpersonen, wenn letztere bei dem Erlaß des Bescheides zugegen sind, sofort bekanntgegeben, was dann vom Leiter im Grundbuchjournal zu vermerken ist. Waren aber diese Personen bei dem Erlaß des Bescheides nicht zugegen, so werden die Bescheide, durch welche Korroburationsanträge ganz oder teilweise abgewiesen sind, ihnen nicht später als am folgenden Werkstage durch Ladungszettel eröffnet, in denen der in das Grundbuchjournal eingetragene Bescheid wiedergegeben wird; die Bescheide, in denen die Vornahme der Korroboration antragsgemäß verfügt ist, werden nicht eröffnet. Den Personen, welche die Vornahme von Korroborationen beantragt haben, werden auf Verlangen sofort nach Schluß der Sitzung Abschriften der ergangenen Bescheide verabfolgt. Behörden und Amtspersonen, welche um Vornahme von Korroborationen ersucht haben, werden die Abschriften der infolgedessen ergangenen Bescheide nicht später als am nächsten Werkstage überhandt.

Art. 358.

Die im vorigen Artikel (357) erwähnten Ladungszettel werden den Antragstellern an ihrem Aufenthaltsort zugestellt. Personen, die ihren Aufenthaltsort falsch angegeben oder eine Veränderung desselben nicht angezeigt haben, können sich nicht auf Unkenntnis der ihnen nach der angegebenen Adresse zugesandten Ladungszettel berufen. Die Absendung der Ladungszettel wird unter Angabe des Adressaten und des Abgangsdatums in dem Grundbuchjournal vermerkt.

Art. 359.

Im Falle der Abweisung von Requisitionen oder Anträgen betr. Vornahme von Korroborationen werden die denselben beigelegten Urkunden, Dokumente und Gebühren den Antragstellern gegen Quittung zurückgegeben. Diese

Quittung, desgleichen der Antrag selbst oder das Schreiben der Gerichts- oder sonstigen Behörde oder Amtsperson, werden der Grundbuchakte des betreffenden Grundstücks einverleibt.

Art. 360.

Ueber die Vornahme einer Korroboration, durch die ein neues, noch nicht in die Grundbücher eingetragenes Recht errichtet wird, wird dem Antragsteller oder, falls ihrer mehrere sind, jedem von ihnen eine Grundbuchurkunde persönlich ausgereicht oder auf Antrag durch die Post zugestellt. Die Grundbuchurkunde besteht: 1. aus einer Abschrift der Urkunde oder des Dokuments, auf Grund deren die Korroboration vorgenommen ist, und 2. aus der Grundbuchaufschrift; in dieser wird der Vermerk im Grundbuchregister wörtlich wiederholt unter Angabe des Grundbuchs, dem die urschriftliche Urkunde oder das urschriftliche Dokument einverleibt ist, sowie auch des Registers und des Grundbuchblatts, auf welchem der Vermerk eingetragen worden ist. Wird die Grundbuchurkunde mehreren Personen verabsolgt, so wird auf jedem Exemplar die Zahl der angefertigten Exemplare vermerkt und angegeben, wem die übrigen Exemplare verabsolgt sind.

Art. 361.

Zur Herstellung der Grundbuchurkunden (Art. 360) haben die Antragsteller notariell beglaubigte Abschriften der zu korrobrierenden Urkunden einzureichen. Sind diese Abschriften bis zum Erlaß der Verfügung des Leiters des Grundbuchamts nicht beigebracht, so werden sie in der Kanzlei des Grundbuchamts auf Kosten der Antragsteller angefertigt und vom Sekretär beglaubigt. Die Urschriften der Urkunden und Dokumente, die Ausfertigungen aus Urkundenbüchern und die Abschriften der Urkunden und Dokumente (Art. 340—343), auf welche sich der Korroburationsantrag gründet, werden den Grundbüchern einverleibt (Art. 304).

Art. 362.

Wenn durch die Korroboration bloß ein bereits korroboriertes Recht verändert oder teilweise gelöscht wird, so wird die bei der ursprünglichen Korroboration ausgestellte Grundbuchurkunde mit einer neuen Grundbuchaufschrift (Ziffer 2 des Art. 360) versehen, in welcher nur der in Ziffer 2 des Art. 354 erwähnte Inhalt des Bescheides wiedergegeben wird. Betrifft die Korroboration die Abtretung eines Teils der Forderung, über die die Grundbuchurkunde ausgestellt ist, so wird die Aufschrift auf diese Urkunde gesetzt; der Person, die den Teil der Forderung erworben hat, wird eine Abschrift der Grundbuchurkunde mit einer eben solchen Aufschrift persönlich ausgereicht oder auf Verlangen durch die Post zugestellt. Wird die ganze Forderung von dem Gläubiger in einzelnen Teilen mehreren Personen abgetreten, so wird jeder dieser Personen eine Abschrift der Grundbuchurkunde mit einer Aufschrift über die Abtretung der Forderung ausgehändigt, in welcher Aufschrift angegeben wird, wem die Abschriften verabsolgt sind; die Originalgrundbuchurkunde verbleibt in der Grundbuchakte. In bezug auf die Herstellung der Abschriften der Grundbuchurkunden ist die im vorigen Artikel (361) enthaltene Vorschrift zu beobachten.

Art. 363.

Die Eintragung von Korroborationen, welche bestehende Rechte aufheben (Art. 360), desgleichen die Eintragung aller Vormerkungen (Ziffer 1—6 des Art. 316) wird durch Ausreichung von Abschriften der Bescheide des Leiters des Grundbuchamts (Art. 357) bescheinigt; die bei der ursprünglichen Korroboration ausgestellte Grundbuchurkunde wird der Grundbuchakte einverleibt.

Art. 364.

Die in den Art. 360—363 erwähnten Grundbuchurkunden, Abschriften derselben und Abschriften der Bescheide des Leiters des Grundbuchamts werden erst dann ausgereicht, die Aufschriften erst dann vollzogen und die

Ladungszettel erst dann zugestellt, wenn sämtliche im Art. 369 angegebenen Gebühren entrichtet sind.

Art. 364.

In den Ortsgemeinschaften Livlands, in denen auf Grund besonderer Vorschriften (Ges. über die Landespräsidenten nach der Fortsetzung v. J. 1912 Art. 328 Anmerk. 4 Anlage) die Schätzung des unbeweglichen Vermögens zwecks Erhebung der Landespräsidenten beendigt ist, haben die Leiter der Grundbuchämter über die Vornahme der in Art. 340¹ erwähnten Korroborationen unverzüglich die Katasterabteilung des zuständigen Landratskollegiums zu benachrichtigen, und zwar unter Angabe des Bestandes und des Areals der Grundstücke, hinsichtlich welcher die erwähnten Korroborationen vollzogen worden sind (Art. 320 Ziffer 1 lit. a, b, c, d, und Ziffer 2 lit. a).

Art. 365.

Der Antragsteller kann über den Bescheid des Leiters des Grundbuchamts (Art. 353) Beschwerde führen, wenn durch diesen Bescheid die Vornahme der Korroboration abgelehnt oder zwar verfügt ist, jedoch nicht in dem Umfange oder in der Weise, wie in dem Antrag angegeben war. Alle anderen Personen können die Korroboration nicht anders als im Prozeßwege anfechten.

Art. 366.

Beschwerden über Bescheide des Leiters des Grundbuchamts (Art. 365) sowie auch über unrechtmäßige Handlungen desselben und über die Weigerung, seine Obliegenheiten zu erfüllen, werden in der für die Beschwerdeführung vorgeschriebenen Ordnung und Frist eingelegt.

Art. 367.

Die Einlegung der Beschwerde über Bescheide des Leiters des Grundbuchamts wird auf Antrag des Beschwerdeführers im Grundbuch vorgemerkt (Art. 316 Ziffer 5).

Art. 368.

Findet sich nach dem Erlaß des Korroborationsbescheides (Art. 353, 354) in demselben ein Fehler, so muß das Grundbuchamt auch ohne Klage oder Beschwerde seitens der interessierten Personen (Art. 365) zur Verbesserung dieses Fehlers durch einen zweiten Bescheid schreiten, welcher nach Einholen einer Aeußerung derjenigen Personen erlassen wird, zu deren Gunsten und Ungunsten der erste unrichtige Bescheid ergangen ist. Der neue Bescheid hat keinerlei Folgen für diejenigen Personen, deren Rechte vor Erlaß dieses Bescheides korroboriert worden sind, es sei denn, daß der böse Glaube dieser Personen bei Beantragung der Korroborations gerichtlich bewiesen wird.

Art. 369.

Im Grundbuchverfahren werden erhoben: 1. die im Art. 3012 b. III. T. d. Prov.Rechts angegebenen Steuern und 2. Kanzleigebühren auf Grund der angeschlossenen Lage.

III. Von dem Verfahren bei Korroboration von Kaufverträgen über Bauerpachtstellen.

Art. 370.

Kaufverträge über Bauerpachtstellen werden in der oben in Art. 303—369 angegebenen Ordnung unter Beobachtung nachstehender Sonderbestimmungen korroboriert.

Anmerkung 1. Vorliegende Vorschriften ersetzen die in Liv-, Est- und Kurland geltenden besonderen prozessualen Bestimmungen über das Verfahren bei der Bestätigung (Korroboration) von Kaufverträgen über Bauerpachtstellen, ohne das in den örtlichen Bauerverordnungen und in den letztere ergänzenden Gesetzen vorgeschriebene Verfahren betr. Abschluß und Beglaubigung dieser Verträge zu berühren.

Anmerkung 2. Vorliegende Regeln gelangen nicht zur Anwendung: 1. wenn die zu verkaufende Landstelle schon aus der hypothekarischen Haftung des Hauptguts ausgeschlossen ist;

2. wenn die Bauerpachtstelle von einem Gutsbesitzer zwecks Vereinigung mit dem Gute gekauft worden ist, und 3. wenn beim Verkauf von Bauer- (Gehorchs-) Land zusammen mit Hofesland der größere Teil der verkauften Landstelle aus Hofesland besteht.

Anmerkung 3. Vorstehende Vorschriften sind auf der Insel Oesel auch bei der Korroborations- oder Kaufverträgen über abgetheilte Hofeslandstellen zu beobachten, wenn solche Landstellen von Bauern zum Eigentum erworben werden.

Art. 371.

Zugleich mit den Korroborationsanträgen betr. Kaufverträge über Bauerpachtstellen sind beizubringen: 1. derjenige Teil der Kaufsumme, der laut Vereinbarung vor Korroborationsantrag des Vertrags zu entrichten ist, in barem Geld oder in Wertpapieren oder eine Bescheinigung der Kreditinstitution, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgt, über Hinterlegung dieser Summe daselbst; 2. ein Plan des zu verkaufenden Grundstücks mit vorschriftsmäßig beglaubigter Unterschrift beider Kontrahenten unter Beifügung einer revisorischen Beschreibung; 3. in den Ortschaften, wo Katasterbücher geführt werden, ein Auszug aus diesen Büchern, der Größe und Wert der zu verkaufenden Landstelle angibt.

Anmerkung 1. Das vom Verkäufer unter Anrechnung auf den Kaufpreis empfangene Handgeld ist ebenfalls dem Korroborationsantrag hinzuzufügen.

Anmerkung 2. Der hinterlegte Teil der Kaufsumme gilt bis zur Korroborationsantrag des Vertrags als Eigentum des Käufers.

Anmerkung 3. Die Kaufsumme wird entweder in dem Grundbuchamt oder in derjenigen Kreditinstitution hinterlegt, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgt, auf der Insel Oesel kann sie auch in der bei der Oeselschen Mitterschafts-Mentei errichteten besonderen Kassaabteilung für Entgegennahme und Uebergabe der Loskaufszahlungen eingezahlt werden.

Anmerkung 4. Wenn laut Vereinbarung der Kaufpreis oder ein Teil desselben vor Korroborationsantrag des Verkaufs in Raten zu entrichten ist, so werden diese Zahlungen, sobald sie fällig werden, bei derjenigen Institution entrichtet, in der der übrige Teil der Kaufsumme aufbewahrt wird. (Anmerk. 3.)

Art. 372.

In Kurland muß der Beantragung der Korroboracion von Kaufverträgen über Bauerpachtstellen die Eintragung des Eigentumsrechts des Verkäufers am Hauptgut in das Grundbuch vorhergehen, wenn dieses Recht bis dahin nicht eingetragen war (Art. 2736 d. III. T. d. Prov.-Rechts).

Art. 373.

Der Leiter des Grundbuchamts schreitet nur dann zur Korroboracion eines Kaufvertrags über eine Bauerpachtstelle und zur Ausscheidung einer solchen Landstelle aus der hypothekarischen Haftung des Hauptguts: 1. wenn ihm der Nachweis erbracht ist, daß diejenigen Personen, welche in die Grundbücher eingetragene Rechte an dem Hauptgut besitzen, in die Ausscheidung der zu verkaufenden Landstelle aus der hypothekarischen Haftung dieses Gutes gewilligt haben, und 2. im Falle der Verpfändung des Hauptguts an die örtliche adelige Kreditgesellschaft, wenn diese Gesellschaft dem Leiter des Grundbuchamts mitgeteilt hat, daß sie den Käufer auf seine Bitte hin als ihren Schuldner anerkennt und um Uebertragung des entsprechenden Teils der Kreditschuld des Hauptguts auf die verkaufte Landstelle nachsucht oder, wenn der Verkäufer eine von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß die Gesellschaft nach Bezahlung oder Sicherstellung des ganzen auf die zu verkaufende Landstelle entfallenden Teils der auf dem Hauptgut ruhenden Kreditschuld keinerlei Ansprüche auf die verkaufte Landstelle erhebt.

Art. 374.

Nach Empfang des Antrags auf Korroboracion eines Kaufvertrags macht der Leiter des Grundbuchamts, falls eine der vertragsschließenden Parteien darum nachsucht, dem zuständigen Bezirksgericht Mitteilung zwecks Ediktalladung der Hypothekengläubiger und derjenigen Personen, die Widerspruch oder Einwendungen gegen den Verkauf zu erheben haben.

Art. 375.

Das in dem vorhergehenden Artikel (374) erwähnte Proklam ist den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren (Ziv.Pr.Ord. 2054 ff.) unterworfen, wobei: 1. in den Bekanntmachungen sowohl das Gut, von dem eine Landstelle veräußert wird, als auch die zu veräußernde Landstelle und der Kaufpreis für dieselbe genau zu bezeichnen sind; 2. die Aufgebotsfrist stets sechs Monate beträgt; 3. die Bekanntmachungen in der in den allgemeinen Bestimmungen über Proklame festgesetzten Ordnung, in Livland und Estland außerdem in den örtlichen Gouvernementszeitungen publiziert werden müssen; und 4. wenn zwischen dem Verkäufer und demjenigen, der Widerspruch oder Einwendungen gegen den Verkauf erhoben hat, keine Einigung zustande kommt, eine dreimonatige Frist, gerechnet vom Tage der Erhebung des Widerspruchs oder der Einwendung bei dem Bezirksgericht, anzuberaumen ist, binnen deren bei dem Grundbuchamt ein Gerichtsbescheid über Auslegung der Korroborationsbescheinigung des Vertrags bis zur Entscheidung des Streits eingereicht werden muß.

Art. 376.

Ist ein Proklam erlassen (Art. 374, 375), so sind außer den in Art. 373 angegebenen Bedingungen erforderlich: 1. die Vorlegung eines Zeugnisses des zuständigen Gerichts darüber, daß gegen den Verkauf kein Widerspruch oder Einwand erhoben worden ist oder daß die erhobenen Widersprüche oder Einwände bereits beseitigt sind, oder 2. der Ablauf der in Ziffer 4 des vorigen (375) Artikels erwähnten dreimonatigen Frist, ohne daß ein richterlicher Bescheid über die Auslegung der Korroborationsbescheinigung beigebracht worden ist.

Art. 377.

Nach Korroborationsbescheinigung des Vertrags (Art. 373 und 376) übersendet der Leiter des Grundbuchamts eine Abschrift der Grundbuchurkunde derjenigen Kreditinstitution, unter deren Mitwirkung der Verkauf zustande gekommen ist, und macht der Katasterbehörde von der erfolgten Korroborationsbescheinigung Mitteilung.

Anlage zu Art. 294.

**Eidesformel für Sekretäre und Sekretärsgehilfen der
Grundbuchämter.**

Ich gelobe und schwöre beim Allmächtigen Gott, vor
Seinem Heiligen Evangelium und dem Lebendigen
Kreuz des Herrn, die Treue S. Majestät dem Herrn und
Kaiser, Selbstherrscher aller Reußen, zu wahren, die Gesetze
des Reichs getreu zu erfüllen, die mir anvertrauten Ur-
kunden und Bücher unantastbar zu bewahren und in allem
pflichtgemäß zu handeln, wissend, daß ich für all dieses vor
dem Gesetz und vor Gott an seinem jüngsten Gericht ver-
antworten werde. Zur Bekräftigung dieses küsse ich die
Worte und das Kreuz meines Heilands. Amen.

Anlage zu Art. 369 Ziff. 2.

**Taxe der von den Grundbuchämtern zu erhebenden
Kanzleigebühen.**

1. Für die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts	5 Abl. — Kop.
2. Für die Ausstellung einer Grundbuchurkunde	3 " — "
3. Für die Ausstellung eines Kreditzeugnisses	3 " — "
4. Für die Vollziehung einer Grundbuchaufschrift	1 " 50 "
5. Für die Verabfolgung einer Abschrift einer Grundbuchurkunde	1 " 50 "
6. Für die Verabfolgung einer Abschrift eines Bescheides in dem in Art. 363 dieses Gesetzes vorgesehenen Falle	1 " 50 "
7. Für die Verabfolgung von Abschriften und Auskünfte jeglicher Art für den Bogen	— " 40 "
8. Für die Einsicht eines jeden Grundbuchs, einer jeden Grundbuchakte und eines jeden Grundbuchblatts	— " 30 "
9. Für das Bedrücken des Siegels	— " 25 "

Anmerkung 1. Bei der Bestimmung der Gebühr für Verabfolgung von Abschriften und Notizen werden fünfundzwanzig Zeilen als eine Seite des Bogens gerechnet; für einen nicht vollen Bogen ist ebensoviel wie für einen vollen zu zahlen, wenn mehr als zwei Seiten beschrieben sind; wenn aber nicht mehr als zwei Seiten beschrieben sind, so werden 30 Kop. erhoben.

Anmerkung 2. Das Siegel wird auf alle Grundbuchurkunden, Abschriften derselben, Grundbuchaufschriften, Kredittafeln und auf die zufolge Art. 332 dieses Gesetzes zu verabschiedenden Schriftstücke sowie auch auf die Abschriften der Bescheide des Leiters des Grundbuchamts gesetzt.

Anmerkung 3. Kanzleigeühren, die auf Grund dieser Tage von den auf Kosten des Staats unterhaltenen Grundbuchämtern erhoben werden, werden den Staatseinkünften zugezählt, während die von auf Kosten der Stadt unterhaltenen Grundbuchämtern erhobenen Kanzleigeühren in die Klasse der Stadt fließen.

Anmerkung 4. Bauern der baltischen Gouvernements, die keine Landstelle von über 20 Desjatinen zum Eigentum besitzen, sind von der Erlegung der in Ziffer 1 und 2 vorstehender Tage bezeichneten Kanzleigeühren befreit: 1. bei dem Loskauf oder erstmaligen Kauf eines zum Bauerlande eines Privatgutes oder Krongutes gehörenden Bauerhofes; 2. bei dem Kauf oder Zukauf eines Hofeslandgrundstücks (bis zu 20 Desjatinen) und 3. bei der Ausstellung von Obligationen zur Besicherung des unbezahlten Restes der Kaufsumme betreffend die in den Ziffern 1 und 2 erwähnten Verträge. Bauern, die die in Ziffer 1 bezeichnete Vergünstigung einmal genossen haben, werden in den in Ziffer 2 vorgeesehenen Fällen nicht von der Bezahlung der Kanzleigeühren befreit und umgekehrt. Die in Ziffer 3 erwähnten Obligationen genießen die Gebührenfreiheit ebenfalls nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsgeschäften ausgestellt werden, welche nicht von den Kanzleigeühren befreit sind.

Anmerkung 5. Von den in der vorstehenden Tage festgesetzten Kanzleigeühren sind befreit: Grundbuch- und Hypothekenurkunden über Grundstücke, die mit Hilfe der Baueragbank oder unter Uebernahme einer das erworbene Grundstück belastenden früheren Anleihe der genannten Bank erworben werden, auch wenn der Vertrag sich nicht auf das ganze mit der Anleihe belastete Grundstück, sondern nur auf einen Teil des Grundstücks oder einen Anteil an ihm bezieht; ferner Urkunden über Korroboration von Grundstücken für die Bank nach nicht zustande gekommenen Zwangsversteigerungen und über Verkauf der Bank verbliebener Ländereien durch dieselbe, desgleichen Urkunden über Kauf und über Verkauf dieser Ländereien durch die Bank für eigene Rechnung.

Anmerkung 6. Von den in der vorstehenden Tage festgesetzten Kanzleigeühren sind auch die in Art. 217¹ dieses Ge-

jetzes bezeichneten Beurkundungen befreit. Diese Vergünstigung erstreckt sich auch auf andere, nicht von dem erwähnten Artikel (217) vorgesehene Fälle eines Grundstückskaufs durch Bauern oder Ackerleute aus anderen Ständen, die sich durch ihre Lebensweise nicht vom Bauern unterscheiden, wenn die Größe des gekauften Landes zusammen mit dem dem Erwerber gehörenden Anteilsland oder zusammen mit dem früher erworbenen Land nicht die in Art. 63 des Statuts der Bauagrarkauf angegebene äußerste Norm übersteigt.

Anmerkung 7. Die in dieser Anlage erwähnte Kanzleigebühr wird nicht erhoben in Sachen betr. die Bildung oder Veränderung des Grundbesitzes in dem von dem Gesetz über die Organisation des Grundbesitzes vorgesehenen Verfahren.

Anmerkung 8. Bei der Verhandlung derjenigen Sachen, welche auf Grund der Vorschriften vom 6. Juni 1912 über den Loskauf von Bauerland innerhalb der den Adelskorporationen der baltischen Gouvernements Allerhöchst verliehenen Güter anhängig gemacht werden (Gesetzesammlung Nr. 964), und bei der grundbuchmäßigen Uebertragung der zum Loskauf bestimmten Grundstücke auf die Eigentümer werden die Parteien von den Kanzleigebühren befreit, die in den Ziffern 1, 2 und 9 dieser Tafe angegeben sind.

Inhalt

der russischen Notariatsordnung.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des Notariatswesens.

Erster Titel.

Die Notare, ihre Aufgaben und Pflichten.

Art. 1 bis 41.

Zweiter Titel.

Die Notariatsarchive und Obergerichte.

Art. 42 bis 56.

Dritter Titel.

Die Dienstaufsicht über Notare, Obergerichte und ihre
Gehilfen und deren Verantwortlichkeit.

Art. 57 bis 64.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftskreis der Notare und Verfahren bei ihren
Amtshandlungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65 bis 78.

Zweiter Titel.

Verfahren bei Aufnahme notarieller Beurkundungen,
Erteilung von Ausfertigungen aus Urkundenbüchern und
Abchriften von Urkunden.

I.

Verfahren bei Aufnahme notarieller Beurkundungen.

Art. 79 bis 114.

II.

Ausfertigungen aus Urkundenbüchern und Abschriften
von Notariatsurkunden.

Art. 115 bis 127.

Dritter Titel.

Die Vollziehung von Beglaubigungen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 128 bis 131.

II.

Beglaubigung von Abschriften.

Art. 132.

III.

Beglaubigung von Unterschriften.

Art. 133 bis 135.

IV.

Bescheinigung der Zeit der Vorweisung einer Urkunde.

Art. 136 bis 138.

V.

Ausstellung von Lebenszeugnissen.

Art. 139 bis 140.

VI.

Bescheinigung der Abgabe von Willenserklärungen einer
Partei einer anderen gegenüber.

Art. 141 bis 145.

VII.

Die Beglaubigung der Vorweisung von Urkunden.

Art. 146 bis 147.

Vierter Titel.

Notarielle Verwahrung von Urkunden.

Art. 148 bis 153.

Dritter Abschnitt.

Geschäftskreis der Obernotare und Verfahren bei ihren Amtshandlungen.

Erster Titel.

Geschäftskreis der Obernotare.

Art. 154 bis 156.

Zweiter Titel.

Die Bestätigung von Urkunden über Grundstücke.

Art. 157 bis 192.

Dritter Titel.

Erteilung von Zeugnissen über Grundstücke, die verpfändet oder in Fideikommissen umgewandelt werden sollen.

Art. 192¹ bis 192⁴.

Vierter Abschnitt.

Notariatskosten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen über Notariatskosten.

Art. 193 bis 194.

Zweiter Titel.

Staatliche Abgaben von Urkunden.

I.

Stempelabgaben.

Art. 195 bis 198.

II.

Grundbuchabgaben.

Art. 199 bis 200.

Dritter Titel.

Abgaben von notariellen Urkunden zugunsten des Orts, an dem sie errichtet sind.

Art. 201 bis 207.

Vierter Titel.
Die Gebühren der Notare und Obergerichtliche.

I.
Die Gebühren der Notare.
Art. 208 bis 216.

II.
Die Gebühren der Obergerichtliche.
Art. 217 bis 217².

Das Notariatswesen in den baltischen Gouvernements.
Art. 271 bis 285¹.

I.
Vorschriften über die Organisation der Grundbuchbehörden
der baltischen Gouvernements.
Art. 286 bis 301.

II.
Zeitweilige Vorschriften betreffend das Verfahren in
Grundbuchsachen.
Art. 302 bis 377.

1.
Von den Grundbüchern.
Art. 303 bis 335.

2.
Vom Grundbuchverfahren.
Art. 336 bis 369.

3.
Von dem Verfahren bei Korroboration von Kaufverträgen
über Bauerpachtstellen.
Art. 370 bis 377.

Fünfter Abschnitt.

Das Notariatswesen in den Gouvernements des Warischauer
Gerichtsbezirks und im Cholmer Gouvernement.

Sechster Abschnitt.

— ← —

Binden-Druckerei u. Verlags-
Gef.m.b.H., Berlin.

www.books2ebooks.eu